

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

3 (14.1.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 P.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

N. 3.

Montag, den 14. Januar

1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 300/12. 17. S.M.A.

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Viektanen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Netzüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 373)¹ und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)² bestraft wird. Auch kann der Vertrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der in § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Viektanen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, Zuschnitten aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewerksarten.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehört, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4. Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;
- b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Belegschein oder auf Grund von Freigabescheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 5. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zweck auch ausgebessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6. Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Viektane und Segeltuche an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W 8, Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuss für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischverforgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen werden;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Adern-A.G., Berlin SW 19, Leipzigerstr. 76.³

§ 7. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schifffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischverforgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Adern-A.G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Ueberwachungsausschusses.

§ 8. Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;

³ Diese wird Aufkäufer beauftragt, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Berechtigungsschein ausweisen.

- 3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden;
 - 4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände*;
 - 5. die beim Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.
- Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- 1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
- 2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
- 3. öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Vagerhalter usw.).

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1847 b anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischverforgung, Berlin W 8, Behrenstr. 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 9—11) betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ zu versehen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
 Isbert, Generalleutnant.

* Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischverforgung.

Die Förderung der Fischzucht betreffend.

Besitzer und Pächter von Fischwassern machen wir auf folgendes aufmerksam:

Um die Befegung der einheimischen Gewässer mit Bachforellen zu fördern, hat das Großh. Ministerium des Innern mit dem Badischen Fischereiverein und dem Badisch-Unterländer Fischereiverein eine Vereinbarung getroffen, wonach diese Vereine den Besitzern und Pächtern badischer Fischwasser den Bezug von angezüchteten Bachforelleneiern oder von Bachforellenbrut zu ermäßigten Preisen vermitteln werden. Diese Vermittlung wird für den Amtsbezirk Durlach durch den Vorstand des Badischen Fischereivereins in Karlsruhe geleistet.

Die Besitzer und Pächter von Fischwassern, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, wollen sich wegen des Bezugs von Eiern alsbald, wegen des Bezugs von Brut spätestens bis zum 15. Februar 1918 an den Vorstand des Badischen Fischereivereins wenden unter Angabe der gewünschten Stückzahl Forelleneier oder Forellenbrut und unter Uebernahme der Verpflichtung:

- 1) die empfangenen Forelleneier in einer badischen Fischbrutanstalt erbrüten zu lassen und die daraus gewonnene oder die vom Verein unmittelbar bezogene Brut vollständig in ihre badischen Fischwasser einzusetzen und zwar zu der Pflichtmenge, welche sie aufgrund des Pachtvertrages in das betreffende Gewässer einzusetzen haben;

2) für jedes Tausend der empfangenen Eier oder Brut einen um 1 M höheren Preis an die Kasse des betreffenden Fischereivereins zu bezahlen, falls sie die eine oder die andere Verpflichtung in Ziffer 1 nicht erfüllen.

Zugleich ist eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung darüber dem Fischereiverein einzusetzen, daß der Besteller Besitzer oder Pächter von bestimmt zu bezeichnenden badischen Fischwassern ist.

Für den Fall, daß die Gesamtzahl der beanspruchten Eier 1000000 (beim badischen Fischereiverein) übersteigen sollte, bleibt eine verhältnismäßige Herabsetzung der bestellten Mengen vorbehalten.

Für badische Fischwasser, die sich für die Befegung mit Regenbogenforellen besonders eignen, kann unter den gleichen Bedingungen auch Regenbogenforellenbrut zu ermäßigten Preisen bezogen werden.

Die schriftliche Bestellung hierauf hat spätestens bis zum 1. März 1918 zu erfolgen.

Durlach, den 2. Januar 1918.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirksratsitzungen betreffend.

Die auf den 16. Januar d. J. vorgesehene Sitzung des Bezirksrats fällt aus.
 Durlach, den 11. Januar 1918.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 des Darlehensklassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 840) wird nachstehend die Beschreibung der neuen Darlehensklassenscheine zu 5 M. vom 1. August 1917 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1917.
 Großh. Ministerium der Finanzen:
 Der Ministerialdirektor:
 Schellenberg. Dr. Fejer.

Beschreibung

des neuen Darlehensklassenscheins zu 5 Mark vom 1. August 1917.

Der Schein ist auf einem Papier gedruckt, das als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkennend die Zahl 5 in einfacher Linienumrahmung enthält. Senkrecht durch die Mitte der Rückseite zieht sich ein Streifen von orangefarbenen Fasern, die einen Bestandteil des Papiers bilden. Die Größe des Scheines, am Papier gemessen, beträgt 8:12 1/2 Zentimeter (wie die der bisherigen Scheine).

Der Druck ist durchweg im Buchdruckverfahren ausgeführt. Um das Druckbild verläuft beiderseits ringförmig ein etwa 1/4 Zentimeter breiter Rand, der auf der Rückseite weiß, auf der Vorderseite dagegen mit einem graugrünen Linienmuster bedruckt ist. Das Druckbild der Vorderseite zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der linke die Aufschrift, der rechte Verzierungen mit einem sinnbildlichen Frauenkopf in einander Umrahmung und darunter eine große 5 als Wertangabe enthält. Der Raum für die Schrift trägt oben links den Reichsadler und rechts daneben die Bezeichnung: „Darlehensklassenschein“ eingeschlossen von Zierleisten mit der wiederkehrenden Wertziffer 5. Das große Querfeld darunter enthält die Wertangabe „Fünf Mark“ und die Ausfertigungsangaben in der Form:

Berlin, den 1. August 1917
 Reichsschuldenverwaltung.
 v. Bischofshausen, Vierogge Müller Noelle
 Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann

Die untere Leiste zeigt in der Ecke links noch einmal die Wertziffer in großer Form, daneben auf leicht gemustertem Grunde die Strafandrohung in der üblichen Fassung:

„Vor Darlehensklassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Der verzierte Teil der Vorderseite ist in einem violett-blauen Ton auf graugrünem Unterdruck gehalten, der Schriftausdruck ist schwarz.

Die Rückseite zeigt einen reich mit Zierformen ausgestatteten Unterdruck in blauen und grünen Tönen. Im Mittelpunkt steht die deutsche Kaiserkrone, um diese in dunkelblauer Schrift der Ausdruck

Darlehensklassenschein
 Fünf Mark
 5

Zu beiden Seiten der 5 befindet sich je ein Stempel der Reichsschuldenverwaltung. Auf dem Schmuckrande oben rechts und unten links ist die Nummer des Scheines in roter Farbe angebracht.